



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Bern, xx Juni 2006

Vertraulich

**WTO/GATS Verhandlungen (Doha Runde)
Erarbeitung der neuen revidierten Schweizer Offerte**

Stellungnahme

(Entwurf vom 10. Mai 2006)

I. Allgemeine Bemerkungen

- (1) In ihrer Stellungnahme vom 13. März 2003 hinsichtlich der ersten Verhandlungsofferte der Schweiz in den laufenden Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung der Dienstleistungen im Rahmen der WTO haben die Kantonsregierungen den Standpunkt des Bundesrates wie auch die Stossrichtung dieser ersten Offerte grundsätzlich unterstützt. Sie vertraten dabei aber die Auffassung, dass in einigen sensiblen Bereichen (Gebäudeversicherungsmonopole, Plakatwerbung, Berufe im Gesundheits- und Sicherheitsbereich, Wasserversorgung, Kultur und Erziehung) grosse Zurückhaltung geübt werden sollte.
- (2) Auch in Bezug auf den Entwurf für eine revidierte Verhandlungsofferte kamen die Kantonsregierungen in ihrer Stellungnahme vom 18. März 2005 zum Schluss, die vom Bund vorgeschlagene Stossrichtung grundsätzlich zu unterstützen. Sie begrüßten in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Haltung des Bundes, wonach Dienstleistungen durch Kantone und Gemeinden bei den Umweltdienstleistungen (Kategorie „andere Umweltdienstleistungen“, insbesondere in den Bereichen Abfall und Abwasser) weiterhin von den Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des GATS ausgeschlossen bleiben sollen. Mit Nachdruck unterstützten die Kantonsregierungen die Haltung des Bundes, wonach die Versorgung mit Trinkwasser kein Verhandlungsgegenstand ist. In Ihrer Stellungnahme vom 18. März 2005 nahmen die Kantonsregierungen auch Stellung zu den Verpflichtungen im Bereich der Bildung und kritisierten das gewählte schrittweise Vorgehen in den Verhandlungen, welches das Risiko eines Flickwerkes in sich birgt.
- (3) Was den vorliegenden Entwurf betrifft, stellen die Kantonsregierungen mit Genugtuung fest, dass darin Ihren Stellungnahmen vom 13. März 2003 und 18. März 2005 weitestgehend Rechnung getragen wurde. Einzig das schrittweise Vorgehen wurde beibehalten, wobei dieses aufgrund des schleppenden Fortgangs der Verhandlungen offenbar unvermeidlich ist.
- (4) Ausdrücklich begrüßen die Kantonsregierungen die weiterhin vom Bund praktizierte Transparenz in den laufenden Verhandlungen. Die Kantonsregierungen sind mit dem Informationsfluss sowie dem Einbezug von Kantonsvertretern in die Verhandlungen sehr zufrieden und gehen davon aus, dass dies im weiteren Verlauf der Verhandlungen seitens des Bundes weiter so gehandhabt wird.

II. Verbesserungsvorschläge im Einzelnen

1. Tourismus und Reisedienstleistungen – Hotel- und Restaurantdienstleistungen Aufhebung der Wohnsitzpflicht des Kantons Jura

- (5) *[ev. Ausführungen des Kantons Jura hinsichtlich Geltung und Anwendung der bestehenden Ausnahmebestimmung]*
- (6) Die Kantonsregierungen sind damit einverstanden, die aufgeführte Wohnsitzpflicht des Kantons Jura für Hotel- und Restaurantdienstleistungen zu streichen *[unter Vorbehalt der Stellungnahme der Regierung des Kantons Jura]*.

2. Tourismus- und Reisedienstleistungen – Touristenführer Bergführer – Aufhebung der Beschränkung der Zulassungsprüfung auf Personen mit Schweizer Nationalität

- (7) Die Kantonsregierungen nehmen die diesbezüglichen Ausführungen des SECO zur Kenntnis. Sie weisen zudem darauf hin, dass am 4. April 2006 die Vernehmlassung zu einem von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats erarbeiteten Rahmengesetz für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen eröffnet wurde. Der diesbezügliche Vorentwurf sieht unter anderem eine Bewilligungspflicht für Bergführer vor. Danach würden Bewilligungen von den Kantonen erteilt, sofern eine Reihe von im Gesetz geregelten Bedingungen erfüllt sind. Das Erfordernis der Schweizer Nationalität ist gemäss dem Vorentwurf nicht Teil dieser Bedingungen.
- (8) Unter diesen Umständen sind die Kantonsregierungen damit einverstanden, die aufgeführte Beschränkung einer Zulassungsprüfung auf Personen mit Schweizer Nationalität für Bergführer zu streichen. Hingegen müsste in der entsprechenden Verpflichtung auf eine Bewilligungspflicht hingewiesen werden.

[Bemerkung: Koordination mit den kantonalen Stellungnahmen im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung (Frist: 23. Juni 2006) unbedingt erforderlich!]

3. Tourismus- und Reisedienstleistungen – Touristenführer Bergführer – Aufhebung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit lokalen Bergführern

- (9) Wie bereits unter Punkt (7) oben erwähnt, wurde mittlerweile die Vernehmlassung zu einer bundesrechtlichen Regelung der Zulassungsbedingungen für Bergführer eröffnet.
- (10) Die Kantonsregierungen sind folglich auch damit einverstanden, die aufgeführte Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit lokalen Bergführern zu streichen und durch einen Hinweis auf eine Bewilligungspflicht zu ersetzen.

[Bemerkung: Koordination mit den kantonalen Stellungnahmen im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung (Frist: 23. Juni 2006) unbedingt erforderlich!]

4. Pipeline-Transportdienstleistungen – neue Verpflichtungen

- (11) Gemäss dem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz, SR 746.1) verfügen die Kantone nur über eine subsidiäre Kompetenz zur Bewilligung für Bau und Betrieb solcher Anlagen. Sie haben sich zudem bei der Bewilligung grundsätzlich an die Vorgaben des Bundesrechts zu halten (Art. 42 Rohrleitungsgesetz).
- (12) Unter diesen Umständen können sich die Kantonsregierungen mit den Vorschlägen des SECO einverstanden erklären.

5. Andere Hilfstransportdienstleistungen Lokale Abhol- und Zustelldienste für Waren – neue Verpflichtungen

- (13) *[Ev. Angaben über bestehende Massnahmen zur Beschränkung des Marktzutritts oder zur Diskriminierung gegenüber ausländischen Dienstleistungsanbietern].*
- (14) *[Trotz der unter Punkt (13) erwähnten Massnahmen]* sind die Kantonsregierungen mit den vom SECO vorgeschlagenen Verpflichtungen einverstanden.